

Gesetzesdokumentation zum Arbeitsrecht der DDR

Anhang zum Artikel von Katrin Bastian & Evi Labsch & Sylvia Müller Zusammengestellt von Sibylla Flügge

I

Die Verfassung der DDR vom 7. 10. 1949

Art. 18

[...] Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß die Gesundheit, die kulturellen Ansprüche und das Familienleben der Werktätigen gesichert sind.

Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und ein menschenwürdiges Dasein für den Arbeitenden und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen gewährleisten.

Mann und Frau, Erwachsener und Jugendlicher haben bei gleicher Arbeit das Recht auf gleichen Lohn.

Die Frau genießt besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis. Durch Gesetz der Republik werden Einrichtungen geschaffen, die es gewährleisten, daß die Frau ihre Aufgabe als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann. [...]

Art. 30

Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens. Sie stehen unter dem Schutz des Staates. Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen, sind aufgehoben.

II

Gesetzbuch der Arbeit vom 12.4.1961 (GBL, S. 27)

Das 11. Kapitel (§ 123-133) war überschrieben:

Die Förderung der werktätigen Frau

§ 123

(1) Die Gleichberechtigung der Frau in der sozialistischen Gesellschaft wird durch die Teilnahme am Arbeitsprozeß und die Mitwirkung an der Leitung von Staat und Wirtschaft voll verwirklicht.

(2) Die Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter sind verpflichtet, alle Voraussetzungen zu schaffen, die es den Frauen ermöglichen, am Arbeitsprozeß teilzunehmen, ihre schöpferischen Fähigkeiten zu entwickeln und zugleich ihrer hohen gesellschaftlichen Aufgabe als Mutter gerecht zu werden.

§ 124

(1) Bei der sozialistischen Rekonstruktion, bei der Errichtung neuer Objekte, Anlagen und Maschinen ist zu sichern, daß immer mehr Tätigkeiten und Arbeitsplätze den physischen und physiologischen Eigenheiten der Frau entsprechen.

(2) Die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter haben die Einrichtungen für die Unterbringung, Pflege und Erziehung der Kinder der werktätigen Frauen in Übereinstimmung mit der Entwicklung der sozialistischen Produktion sowie des gesamten gesellschaftlichen und kulturellen Lebens ständig zu verbessern und zu erweitern.

(3) Durch die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Betriebe sind vielseitige Dienstleistungseinrichtungen zur Entlastung der werktätigen Frauen von der Hausarbeit zu schaffen und weiterzuentwickeln.

§ 125

Vollbeschäftigten werktätigen Frauen ist, sofern die nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, ein Hausarbeitstag zu gewähren.

§ 126

(1) Bei der Qualifizierung der Werktätigen sind vor allem die Frauen zu berücksichtigen. Sie sind besonders für leitende Funktionen auf allen Gebieten zu entwickeln.

(2) Die werktätigen Frauen sind bei ihrer Qualifizierung so zu unterstützen, daß sie die Qualifizierung ohne Beeinträchtigung der Erfüllung ihrer Aufgaben als Mutter erfolgreich abschließen können. Die werktätigen Frauen sind entsprechend der erreichten Qualifikation einzusetzen.

§ 127

(1) Die Maßnahmen zur Förderung und Qualifizierung der Frau und zur Erleichterung ihrer häuslichen Aufgaben sind in Frauenförderungsplänen festzulegen.

(2) Die Frauenförderungspläne sind durch den Betriebsleiter gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung unter Mitwirkung aller Werktätigen auszuarbeiten und jährlich als Teil des Betriebskollektivvertrages zu beschließen.

§ 128

(1) Zur Pflege erkrankter Kinder haben die örtlichen Organe der Staatsmacht gemeinsam mit den Betrieben entsprechende Einrichtungen zu schaffen und zu erweitern.

(2) Werktätige sind von der Arbeit freizustellen, wenn es zur Pflege ihres erkrankten Kindes erforderlich ist.

(3) Alleinstehende Werktätige erhalten in diesem Falle von der Sozialversicherung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes und vom Betrieb die Differenz zwischen dieser Unterstützung und 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes bis zu 2 Arbeitstagen.

(4) Müssen alleinstehende Werktätige länger von der Arbeit fernbleiben, weil eine Pflege der Kinder durch andere nicht möglich ist, so zahlt die Sozialversicherung im Anschluß an die im Abs. 3 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes längstens für die Dauer von insgesamt 4 Wochen im Kalenderjahr.

Es folgen weitere Bestimmungen über den besonderen „Schutz der werktätigen Frau und Mutter“. Darunter:

§ 129

Frauen dürfen nicht mit schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt werden. [...]

§ 130

[...] Frauen, die in ihrem Haushalt Kinder im Alter bis zu sechs Jahren oder andere pflegebedürftige Haushaltsangehörige ohne ausreichende Hilfe zu betreuen haben, können Überstunden oder Nacharbeit ablehnen.

III

Familiengesetzbuch vom 20. 12. 1965 (GBL. 1966, S. 1) (Stand 1989)

Zweiter Abschnitt Die eheliche Gemeinschaft

§ 9:

- (1) Die Ehegatten sind gleichberechtigt. Sie leben zusammen und führen einen gemeinsamen Haushalt. Alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens und der Entwicklung des einzelnen werden von ihnen in beiderseitigem Einverständnis geregelt.
- (2) Die eheliche Gemeinschaft erfährt ihre volle Entfaltung und findet ihre Erfüllung durch die Geburt und die Erziehung der Kinder. Die Eltern üben das Erziehungsrecht gemeinsam aus.

§ 10

- (1) Beide Ehegatten tragen ihren Anteil bei der Erziehung und Pflege der Kinder und der Führung des Haushalts. Die Beziehungen der Ehegatten zueinander sind so zu gestalten, daß die Frau ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der Mutterschaft vereinbaren kann.
- (2) Ergreift der bisher nichtberufstätige Ehegatte einen Beruf oder entschließt sich ein Ehegatte, sich weiterzubilden oder gesellschaftliche Arbeit zu leisten, unterstützt der andere in kameradschaftlicher Rücksichtnahme und Hilfe das Vorhaben seines Ehegatten.

IV

Verfassung der DDR vom 8. 4. 1968

Art. 24

- (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Arbeit. Er hat das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation. Er hat das Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit. Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche haben das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung.
- (2) Gesellschaftlich nützliche Tätigkeit ist ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger. Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit.
- (3) Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet
 - durch das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln;
 - durch die sozialistische Planung und Leistung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses;

- durch das stetige und planmäßige Wachstum der sozialistischen Produktivkräfte und der Arbeitsproduktivität;
- durch die konsequente Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution;
- durch ständige Bildung und Weiterbildung der Bürger und
- durch das einheitliche sozialistische Arbeitsrecht.

Art. 38

- (1) Ehe, Familie und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie.

- (2) Dieses Recht wird durch die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie, durch die gesellschaftliche und staatliche Unterstützung der Bürger bei der Festigung und Entwicklung ihrer Ehe und Familie gewährleistet. Kinderreichen Familien, alleinstehenden Müttern und Vätern gilt die Fürsorge und Unterstützung des sozialistischen Staates durch besondere Maßnahmen. [...]

V

Arbeitsgesetzbuch vom 16. 6. 1977 (GBL., S. 185) (Stand v., 1989)

§ 30

Frauenförderungsplan

- (1) Die Maßnahmen zur Förderung der schöpferischen Fähigkeiten der Frauen im Arbeitsprozeß, zur politischen und fachlichen Aus- und Weiterbildung und zur planmäßigen Vorbereitung auf den Einsatz in leitende Funktionen sowie zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen sind im Frauenförderungsplan festzulegen.
- (2) Der Frauenförderungsplan ist zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung als Teil des Betriebskollektivvertrages zu vereinbaren.
- (3) Der Betriebsleiter hat in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Mitwirkung der Frauen an der Ausarbeitung des Frauenförderungsplanes zu sichern. Über die Erfüllung des Frauenförderungsplanes ist vor den Frauen Rechenschaft zu legen.

§ 160

- (3) [...] Für Mehrschichtarbeiter und vollbeschäftigte Mütter mit mehreren Kindern bis zu 16 Jahren bzw. mit einem schwerstgeschädigten Kind sowie für Werktätige, die besonders schwere Arbeit leisten oder unter bestimmten gesundheitsgefährdenden Bedingungen arbeiten, gilt entsprechend den Rechtsvorschriften eine kürzere Arbeitszeit als für die übrigen Werktätigen. Für die durch Verkürzung entfallende Arbeitszeit erhält der Werktätige den Durchschnittslohn.
- (4) [...] Frauen, die auf Grund besonderer familiärer Verpflichtungen vorübergehend verhindert sind, ganztagig zu arbeiten, ist entsprechend den betrieblichen Bedingungen für die erforderliche Zeit die Möglichkeit zu geben, ihr Recht auf Arbeit durch Teilbeschäftigung wahrzunehmen.

§ 185

- (1) Vollbeschäftigte werktätige Frauen mit eigenem Haushalt erhalten monatlich einen Hausarbeitstag, wenn
- a) sie verheiratet sind
 - b) Kinder bis zu 18 Jahren zum Haushalt gehören,
 - c) pflegebedürftige Familienangehörige zum Haushalt gehören und die Pflegebedürftigkeit ärztlich bescheinigt ist,
 - d) sie das 40. Lebensjahr vollendet haben. [...]
- (4) der Hausarbeitstag wird auch
- a) vollbeschäftigten alleinstehenden Vätern mit Kindern bis zu 18 Jahren, wenn es die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder erfordert;
 - b) vollbeschäftigten Männern bei ärztlich bescheinigter Pflegebedürftigkeit der Ehefrau, wenn es die Erfüllung der Aufgaben im Haushalt erfordert,
- gewährt. Die Entscheidung trifft der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. [...]

§ 186

- (1) Werktätige sind von der Arbeit freizustellen, wenn es zur ärztlich bescheinigten Pflege ihres erkrankten Kindes oder zum Arztbesuch ihres Kindes erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn die Betreuung des Kindes wegen vorübergehender Quarantäne für die Kinderkrippe oder den Kindergarten erforderlich und durch andere nicht möglich ist. [...]
- (3) Müssen alleinstehende Werktätige länger von der Arbeit fernbleiben, zahlt die Sozialversicherung im Anschluß an die im Abs. 2 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes.

§ 187

- (1) Werktätige sind für die erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen, wenn bei Erkrankung des Ehegatten die notwendige Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder durch diesen entsprechend ärztlicher Bescheinigung oder durch andere nicht möglich ist.
- (2) Werktätige, deren Ehegatte nicht berufstätig ist, erhalten für die Dauer der Freistellung, längstens 4 Wochen im Kalenderjahr, eine Unterstützung von der Sozialversicherung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit Anspruch haben.

Das 12. Kapitel (§§ 240-251) ist überschrieben:
Besondere Rechte der werktätigen Frau und Mutter

§ 240

- (1) Der Betrieb ist verpflichtet, werktätigen Frauen mit Kindern durch die planmäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen immer bessere Möglichkeiten zu schaffen, ihre berufliche Tätigkeit und Entwicklung mit ihren Aufgaben als Mutter und in der Familie zu vereinen.
- (2) Für die Dauer der Arbeitszeit vollbeschäftigter Mütter mit mehreren Kindern bis zu 16 Jahren bzw. einem, schwerstbehinderten Kind gilt § 160 Abs 3.

§ 241

Aus- und Weiterbildung

- (1) Für Frauen, zu deren Haushalt Kinder bis zu 16 Jahren gehören, werden in Rechtsvorschriften besondere Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung festgelegt.
- (2) Der Betrieb ist verpflichtet, Frauen zu deren Haushalt Kinder bis zu 16 Jahren gehören bei der Aus- und Weiterbildung jede erforderliche Unterstützung gemäß den Bestimmungen des § 150 Abs. 2 zu gewähren. Bei Rationalisierungsmaßnahmen und Strukturveränderungen hat der Betrieb Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die erforderliche Qualifizierung der Frauen soweit wie möglich während der Arbeitszeit stattfindet.

Es folgen Bestimmungen zum besonderen *Schutz der werktätigen Frau im Interesse der Mutterschaft*, darunter:

§ 246

- (1) Mütter sind auf Verlangen nach dem Wochenurlaub bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes von der Arbeit freizustellen.
- (2) Kann dem Antrag der Mutter auf einen Krippenplatz nicht entsprochen werden, ist sie berechtigt, über das 1. Lebensjahr des Kindes hinaus bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes, längstens bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes, Freistellung in Anspruch nehmen.
- (3) Die Freistellung gemäß den Absätzen 1 und 2 kann auch von anderen Werktätigen in Anspruch genommen werden, wenn sie anstelle der Mutter die Erziehung und Betreuung des Kindes übernehmen.
- (4) Mütter erhalten während der Freistellung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen entsprechend den Rechtsvorschriften eine monatliche Mütterunterstützung von der Sozialversicherung. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, erfolgt die Freistellung ohne Ausgleichszahlung.

§ 247

- (1) Während der Freistellung von der Arbeit gemäß § 246 haben die Frauen das Recht auf soziale Betreuung durch den Betrieb. Der Betrieb hat die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Frauen die Zeit der Freistellung zur Aus- und Weiterbildung nutzen können. Die Betriebszugehörigkeit wird durch die Freistellung nicht unterbrochen.
- (2) Nach Ablauf der Freistellung ist der Betrieb verpflichtet, die Frau entsprechend den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag weiterzubeschäftigen. Verlangt die Frau die Wiederaufnahme der Arbeit vor Ablauf der vorgesehenen Freistellungszeit, hat der Betrieb innerhalb von 2 Wochen die Weiterbeschäftigung entsprechend den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag zu sichern.

§ 251

Die für vollbeschäftigte werktätige Mütter geltenden Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs finden auch für vollbeschäftigte alleinstehende Väter Anwendung, wenn es die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder erfordert. Die Entscheidung trifft der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.